# S 36 KR 585/23 ER

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Nordrhein-Westfalen |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 11 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 36 KR 585/23 ER |
| Datum | 07.06.2023 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 11 KR 622/23 B ER |
| Datum | 18.10.2023 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

**Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 7. Juni 2023 geÃ¤ndert.**

**Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 9. Dezember 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2023 und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 21. Dezember 2022 werden angeordnet, soweit die Antragsgegnerin vom Antragsteller die Zahlung hÃ¶herer BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenversicherung verlangt, als sie in der studentischen Krankenversicherung anfielen.**

**Im Ãbrigen wird der Antrag abgelehnt.**

**Die Antragsgegnerin trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten des Antragstellers im Beschwerdeverfahren. Im Ãbrigen sind Kosten nicht zu erstatten.**

**G r Ã¼ n d e :**

**I.**

Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs bzw. seiner Klage gegen Bescheide, mit denen die Antragsgegnerin â□□ ausgehend von der Annahme der Beendigung seiner Versicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung (KVdS) mit Ablauf des 31. August 2022 â□□ von ihm BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Krankenversicherung fordert, die hÃ¶her sind, als sie bei Mitgliedschaft in der KVdS zu zahlen wÃ¤ren.

Der am 00.00.0000 in Venezuela geborene Antragsteller schloss dort 2009 die Schule ab. Ein im Wintersemester 2011/2012 aufgenommenes Studium des Fachingenieurswesens brach er 2013 ab. Nach seiner Einreise in Deutschland im Jahr 2015 besuchte er vom 20.Â Juni 2015 bis zum 8. April 2016 den Sprachkurs â□□bis Deutsch B2â□□ der N. in V. und vom 5. September 2017 bis zum 15. Dezember 2017 den Konversationskurs â□□Sprechen Sie mit! B2â□□ in der Internationalen Begegnungsstadt der Stadt V.. Vom 1.Â September 2016 bis zum 31. August 2018 war er an der Technischen Hochschule (TH) Ã□. im Studiengang I. mit dem Ziel der (externen) FeststellungsprÃ¼fung immatrikuliert. Da er auch die Wiederholung der FeststellungsprÃ¼fung nicht bestand, wurde er mit Schreiben vom 29. Juni 2018 exmatrikuliert. Mit Bescheid vom 28.Â MÃ¤rz 2018 bescheinigte ihm die Bezirksregierung Ã□., dass sein venezolanischer Schulabschluss einen dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gleichwertigen Bildungsstand entspreche. Vom 29. August 2018 bis zum 20. Dezember 2021 besuchte der Antragsteller das Abendgymnasium des Weiterbildungskollegs V., das er mit dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife abschloss. Seit dem 1. MÃ¤rz 2022 studiert er an der Hochschule V.-D. im Studiengang Bachelor of Science Betriebswirtschaft.

Mit Bescheid vom 31. Mai 2022 stellte die Antragsgegnerin fest, dass der Antragsteller seit dem 1. April 2022 bei ihr im Tarif fÃ¼r Studierende versichert sei, und setzte, zugleich im Namen der C.-Pflegeversicherung, einen monatlichen Beitrag von insgesamt 111,44 Euro fest, zusammengesetzt aus 76,85 Euro fÃ¼r die Krankenversicherung, 9,02 Euro Zusatzbeitrag und 25,57 Euro fÃ¼r die Pflegeversicherung. FÃ¼r die Monat April bis August 2022 seien 557,20 Euro, fÃ¼r die Zeit von September 2022 bis Februar 2023 668,64 Euro zu zahlen.

Mit Bescheid vom 20. Juli 2022, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, seine studentische Krankenversicherung ende wegen Vollendung des 30. Lebensjahres mit dem Ende des Semesters am 31. August 2022. Telefonisch teilte der Antragsteller am 22. Juli 2022 mit, er habe sein Studium erst am 1. April 2022 aufnehmen kÃ¶nnen, da er zuvor das Weiterbildungskolleg habe besuchen mÃ¼ssen. In der Folgezeit Ã¼bersandte er entsprechende Unterlagen.

Mit Bescheid vom 18. August 2022 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, sie kÃ¶nne seine studentische Krankenversicherung nicht Ã¼ber das 30. Lebensjahr hinaus verlÃ¤ngern. Hiergegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 29. August 2022 Widerspruch.

Mit Bescheid vom 9. Dezember 2022 stellte die Antragsgegnerin fest, der Antragsteller sei bei ihr als freiwilliges Mitglied versichert. Die monatliche BeitragshÃ¶he belaufe sich auf 203,98 Euro (Krankenversicherung 153,53 Euro, Zusatzbeitrag 13,16 Euro, Pflegeversicherung 37,29 Euro). Mit Bescheid vom 21. Dezember 2022 setzte die Antragsgegnerin die vom Antragsteller zu zahlenden BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit ab Januar 2023 auf 210,49 Euro fest (Krankenversicherung 158,43 Euro, Zusatzbeitrag 13,58 Euro, Pflegeversicherung 38,48 Euro).

Gegen den Bescheid vom 9. Dezember 2022 erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 3.Â Januar 2023 Widerspruch. Seinen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung lehnte die Antragsgegnerin ab (Schreiben vom 11. Januar 2023). Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 2023 wies die Antragsgegnerin die WidersprÃ¼che gegen den Bescheid vom 18. August 2022 und den Bescheid vom 9. Dezember 2022 zurÃ¼ck. Hiergegen hat der Antragsteller Klage erhoben (S 36 KR 343/23 SG KÃ¶ln).

Seinen Antrag,

die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen S 36 KR 343/23 anhÃ¤ngigen Klage gegen den Beitragsbescheid der Antragsgegnerin vom 9.Â Dezember 2022 bzw. gegen den Bescheid vom 21. Dezember 2022 sowie gegen den Bescheid Ã¼ber die Beendigung der Mitgliedschaft in der studentischen Krankenversicherung vom 18. August 2022 anzuordnen, soweit ein hÃ¶herer Beitrag als 111,44 Euro pro Monat gefordert wird,

hat das Sozialgericht (SG) KÃ¶ln abgelehnt (Beschluss vom 7. Juni 2023, auf dessen GrÃ¼nde Bezug genommen wird).

Gegen den am 12. Juni 2023 zugestellten Beschluss richtet sich die am 29. Juni 2023 erhobene Beschwerde.

**II.**

Die zulÃ¤ssige Beschwerde ist begrÃ¼ndet, soweit der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung (beschrÃ¤nkt auf die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenversicherung, im Folgenden: GKV ) seiner Klage gegen den Bescheid vom 9.Â Dezember 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2023 und die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 21. Dezember 2022 begehrt. Zu Recht hat demgegenÃ¼ber das SG die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 18. August 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2023 abgelehnt. Die genannten Bescheide sind Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (2.). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist nur hinsichtlich der im Tenor genannten Bescheide zulÃ¤ssig, im Ãbrigen unzulÃ¤ssig (3.). Er hat Erfolg, soweit die Antragsgegnerin mit ihnen hÃ¶here BeitrÃ¤ge zur GKV verlangt, als sie in der KVdS anfielen (4.).

1. Der Senat hat das Passivrubrum berichtigt. Infolge der Ã¼bereinstimmenden

ErklÃ¤rungen der Beteiligten gegenÃ¼ber dem SG vom 6. und 7. Juni 2023, sich hinsichtlich Grund und HÃ¶he der PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge dem Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge zu unterwerfen, betrifft das Verfahren nur GegenstÃ¤nde der GKV. Die Pflegekasse ist nicht am Verfahren beteiligt.

2. Mit dieser BeschrÃ¤nkung sind Gegenstand des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz die Bescheide der Antragsgegnerin vom 18. August 2022 und 9. Dezember 2022, beide in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2023, auÃerdem der Bescheid vom 21. Dezember 2022. Im Einzelnen:

a) Mit dem Bescheid vom 18. August 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.Â Februar 2023 hat die Antragsgegnerin die Beendigung der studentischen Krankenversicherung des Antragstellers mit Ablauf des 31. August 2022 (Ende des Fachhochschulsommersemesters 2022) festgestellt.

b) Mit dem Bescheid vom 9. Dezember 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2023 hat die Antragsgegnerin zum einen die freiwillige Mitgliedschaft des Antragstellers in der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem 1.Â September 2022 festgestellt und zugleich die HÃ¶he der von ihm zu zahlenden BeitrÃ¤ge zur GKV einschlieÃlich Zusatzbeitrag auf 166,69 Euro festgesetzt.

c) Gegenstand des Verfahrens ist zudem der Bescheid vom 21. Dezember 2022, auf den sich der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ausdrÃ¼cklich bezieht. Mit diesem Bescheid hat die Antragsgegnerin die HÃ¶he der vom Antragsteller zu zahlenden BeitrÃ¤ge zur GKV einschlieÃlich Zusatzbeitrag ab Januar 2023 auf 172,01 Euro festgesetzt.

UnabhÃ¤ngig von der Frage, ob dieser Bescheid Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 9. Dezember 2022 geworden ist, hat die Antragsgegnerin Ã¼ber ihn allerdings nicht im Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 2023 entschieden. Ausweislich des Tenors des Widerspruchsbescheides ebenso wie seiner BegrÃ¼ndung betrifft der Widerspruchsbescheid ausdrÃ¼cklich nur die Bescheide vom 18. August 2022 und vom 9.Â Dezember 2022. Allein die ErwÃ¤hnung der ab Januar 2023 geltenden Beitragsbemessungsgrundlagen in der BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides reicht nicht aus, die Auslegung zu rechtfertigen, dass die Antragsgegnerin auch Ã¼ber den Bescheid vom 21. Dezember 2022 entscheiden wollte.

d) Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist demgegenÃ¼ber der Bescheid vom 20.Â Juli 2022, mit dem die Antragsgegnerin dem Antragsteller das Ende seiner Mitgliedschaft in der KVdS mit Ablauf des 31. August 2022 mitgeteilt und damit zumindest konkludent ihren â dem EmpfÃ¤ngerhorizont nach unbefristeten â Bescheid vom 31. Mai 2022 fÃ¼r die Zeit ab dem 1. September 2022 gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch aufgehoben hat. Im Rahmen des Verfahrens auf einstweiligen Rechtsschutz geht der Senat davon aus, dass dem Antragsteller dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist, da er zeitnah darauf telefonisch reagiert hat. Der Bescheid ist indessen nicht vom Antrag auf

einstweiligen Rechtsschutz umfasst. Ãberdies spricht im Rahmen der summarischen PrÃ¼fung Ãberwiegendes dafÃ¼r, dass er nicht mit einem formgerecht eingelegten Widerspruch angefochten und daher bestandskrÃ¤ftig (Â§ 77 SGG) geworden ist.

3. Die zulÃ¤ssige Beschwerde des Antragstellers ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begrÃ¼ndet. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 9. Dezember 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2023 ist zulÃ¤ssig , ebenso der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 21. Dezember 2022 . UnzulÃ¤ssig ist dagegen der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 18. August 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2023 .

a) GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Nach Â§ 86a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGG entfÃ¤llt die aufschiebende Wirkung bei der Entscheidung Ã¼ber Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von BeitrÃ¤gen, Umlagen und sonstigen Ã¶ffentlichen Abgaben einschlieÃlich der darauf entfallenden Nebenkosten.

aa) Es kann fÃ¼r das vorliegende Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz dahingestellt bleiben, ob der Bescheid vom 9. Dezember 2022, mit dem die Antragsgegnerin die freiwillige Versicherung des Antragstellers festgestellt hat, ein Bescheid Ã¼ber â€Versicherungspflichtâ€ im Sinne von Â§ 86a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGG. Dagegen spricht, dass die Feststellung einer freiwilligen Versicherung grundsÃ¤tzlich gerade keine Entscheidung Ã¼ber Versicherungspflicht darstellt (LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 17. Juni 2005 â€ LÂ 5 ER 37/05 KR â€ Breith 2005, 893, juris-Rn. 8). Ob sich an dieser Beurteilung dadurch etwas Ã¤ndert, dass es sich ggf. gemÃ¤Ã Â§ 188 Abs. 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) um eine sog. â€obligatorischeâ€ freiwillige Anschlussversicherung nach einer beendeten Pflichtmitgliedschaft handelt, der die Versicherten nur unter bestimmten, in Â§ 188 Abs. 4 SGB V nÃ¤her geregelten Voraussetzungen ausweichen kÃ¶nnen, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung, weil der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz seiner eindeutigen Formulierung nach (nur) die BeitragshÃ¶he betrifft .

bb) Rechtsbehelfe gegen den Bescheid vom 9. Dezember 2022 haben jedenfalls insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Antragsgegnerin die Zahlung von BeitrÃ¤gen zur GKV in HÃ¶he von 166,69 Euro monatlich verlangt. Denn dabei handelt es sich â€ ungeachtet des Versicherungsstatus â€ um die Anforderung von BeitrÃ¤gen im Sinne von Â§ 86a Abs. 2 SatzÂ 1 Nr. 1 SGG. Der Antragsteller hat nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 9. Dezember 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2023 erhoben (vgl. zum Klagegegenstand Â§ 95 SGG). Infolgedessen richtet sich das statthafte Begehren auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 86b , Rn. 143 m.w.N.). Das

SG hat den Antrag zutreffend in dem dargestellten Sinne ausgelegt.

cc) Der Antrag ist auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig. Der Antragsteller hat sich zunÃ¤chst erfolglos mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung an die Antragsgegnerin gewandt (Schreiben der Antragsgegnerin vom 11. Januar 2023), weshalb der Senat auch weiterhin offenlassen kann, ob er an seiner bisherigen Rechtsprechung festhÃ¤lt, wonach ein solcher vorheriger Antrag Voraussetzung fÃ¼r das RechtsschutzbedÃ¼rfnis auf einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutz ist (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich Senat, Beschluss vom 19. Mai 2021 â□□ L 11 KA 58/19 B ER â□□ juris-Rn. 48 m.w.N.).

b) Aus den unter a) genannten GrÃ¼nden statthaft ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch hinsichtlich des Bescheides vom 21. Dezember 2022, der hÃ¶here BeitrÃ¤ge zur GKV fÃ¼r die Zeit ab Januar 2023 festsetzt. Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis entfÃ¤llt dabei nicht etwa deshalb, weil der Antragsteller gegen diesen Bescheid jedenfalls ausdrÃ¼cklich keinen Widerspruch erhoben hat. Denn der Bescheid ist jedenfalls nach vorlÃ¤ufiger rechtlicher PrÃ¼fung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in entsprechender Anwendung von Â§ 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 9. Dezember 2022 geworden.

aa) Allerdings greift Â§ 86 SGG seinem Wortlaut nach nicht ein. Danach wird, wenn â□□wÃ¤hrend des Vorverfahrens der Verwaltungsakt abgeÃ¤ndertâ□□ wird, auch â□□der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrensâ□□. Zwar Ã¤ndert der Bescheid vom 21. Dezember 2022 den Bescheid vom 9. Dezember 2022 insoweit, als er die HÃ¶he der vom Antragsteller zur freiwilligen GKV zu zahlenden BeitrÃ¤ge anhebt. Er ist jedoch nicht â□□wÃ¤hrend des Vorverfahrensâ□□ ergangen. Denn dieses beginnt erst mit der Erhebung des Widerspruchs (Â§ 83 SGG), der vorliegend mit Schriftsatz vom 3. Januar 2023 eingelegt worden ist. Der Bescheid vom 21.Â Dezember 2022 ist indessen bereits vorher ergangen.

bb) Â§ 86 SGG enthÃ¤lt jedoch fÃ¼r den Fall, dass der den ursprÃ¼nglichen Bescheid Ã¤ndernde Bescheid bereits vor Erhebung des Widerspruchs ergeht, eine RegelungslÃ¼cke, die im Wege entsprechender Anwendung des Â§ 86 SGG auf derartige Bescheide zu schlieÃ□en ist (wie hier: Becker in: BeckOGK, 2. Aufl., Â§ 86 , Rn. 9; a.A.: Senger in jurisPK, 2. Aufl., Â§ 86 , Rn. 15; B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86 Rn. 2a), wofÃ¼r insbesondere die Regelungszwecke des Â§ 86 SGG sprechen, nÃ¤mlich die GewÃ¤hrung rationellen und effektiven Rechtsschutzes, die Wahrung der VerfahrensÃ¶konomie und die Vermeidung divergierender Verwaltungsentscheidungen (vgl. hierzu Senger, a.a.O., Rn. 11 m.w.N.). Diese Zwecke kommen bei einem vor Erhebung des Widerspruchs ergangenen weiteren Verwaltungsakt ebenso zum Tragen wie bei einem erst wÃ¤hrend des Widerspruchsverfahren erlassenen Bescheid. Die gegen eine entsprechende Anwendung von Â§ 86 SGG vorgebrachten Argumente Ã¼berzeugen demgegenÃ¼ber nicht (vgl. ausfÃ¼hrlich BSG, Urteil vom 28. August 2018 â□□ B 8 SO 31/16 R â□□ SozR 4-1500 Â§ 86 Nr. 4, Rn. 13 ff.; fÃ¼r die MÃ¶glichkeit einer entsprechenden Anwendung von Â§ 86 SGG grundsÃ¤tzlich auch BSG, Urteil vom 4.

MÃ¤rz 2014 â BÂ 1 KR 64/12 R â BSGE 115, 158 ff., Rn. 9).

cc) Lediglich vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass das SG â falls es der hier vertretenen Rechtsauffassung folgt, wonach der Bescheid vom 21. Dezember 2022 einerseits Gegenstand des Widerspruchsverfahrens, andererseits aber durch den Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 2023 nicht beschieden worden ist â das Hauptsacheverfahren analog Â§ 114 Abs. 2 SGG auszusetzen hat, um Gelegenheit zum Erlass eines ErgÃ¤nzungswiderspruchsbescheides zu geben (vgl. Giesbert in jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 78 , Rn. 45 m.w.N.).

c) Nicht statthaft ist demgegenÃ¼ber der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 18. August 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2023. AntrÃ¤ge nach Â§ 86b Abs. 1 SGG sind nur statthaft, wenn in der Hauptsache das Rechtsschutzziel mit dem isolierten Anfechtungswiderspruch bzw. der isolierten Anfechtungsklage zu erreichen ist. Mit allein der (erfolgreichen) Anfechtung des Bescheides vom 18. August 2022 kann der Antragsteller sein Ziel, weiterhin BeitrÃ¤ge zur GKV in einer HÃ¶he zu zahlen, wie sie in der KVdS anfallen, aber nicht erreichen. Insbesondere da das Ende seiner Mitgliedschaft in der KVdS ja bereits mit dem (voraussichtlich) bestandskrÃ¤ftigen Bescheid vom 20. Juli 2022 festgestellt worden ist, bedarf es dazu neben dem Anfechtungsantrag eines seinen Rechtskreis erweiternden Feststellungsantrags. FÃ¼r derartige Verfahrensgestaltungen ist der Antrag auf einstweilige Anordnung nach Â§ 86b Abs.Â 2 SGG der statthafte Rechtsbehelf. Einen solchen Antrag hat der Antragsteller hier aber nicht gestellt. Lediglich ergÃ¤nzend weist der Senat daher darauf hin, dass ein entsprechender Antrag zur Erreichung des im vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz angestrebten Rechtsschutzziels der Zahlung auch nicht erforderlich ist, sodass ihm spÃ¤testens mit Blick auf das grundsÃ¤tzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache voraussichtlich auch kein Erfolg beschieden wÃ¤re.

4. Soweit die AntrÃ¤ge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zulÃ¤ssig sind, sind sie auch Ã¼berwiegend begrÃ¼ndet.

a) Die Entscheidung, ob eine aufschiebende Wirkung ausnahmsweise gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden AbwÃ¤gung des Suspensivinteresses des Antragstellers einerseits und des Ã¶ffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsakts andererseits. Im Rahmen dieser InteressenabwÃ¤gung ist in Anlehnung an Â§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG zu berÃ¼cksichtigen, in welchem AusmaÃ Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder ob die Vollziehung fÃ¼r den Antragsteller eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte. Da Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG das Vollzugsrisiko bei Beitragsbescheiden grundsÃ¤tzlich auf den Adressaten verlagert, kÃ¶nnen nur solche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides ein Ã¼berwiegendes Suspensivinteresse begrÃ¼nden, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs zumindest wahrscheinlich erscheinen lassen. HierfÃ¼r reicht es nicht schon aus, dass im Rechtsbehelfsverfahren mÃ¶glicherweise noch ergÃ¤nzende Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. MaÃgebend ist vielmehr, ob nach der

Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr fÃ¼r als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides spricht (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. Dezember 2019 â□□ L 8 BA 4/18 ER â□□ Die BeitrÃ¤geÂ Beilage 2020, 140 ff., juris-Rn.Â 4Â f. m.w.N.). Diesem vom 8. Senat des LSG Nordrhein-Westfalen fÃ¼r Beitragsangelegenheiten in stÃ¤ndiger Rechtsprechung praktizierten PrÃ¼fungsmaÃ□stab schlieÃ□t sich der erkennende Senat fÃ¼r einstweiligen Rechtsschutz gegenÃ¼ber Beitragsbescheiden an.

b) Ausgehend davon bestehen im vorliegenden Fall Ã¼berwiegende Zweifel an der RechtmÃ¤Ã□igkeit der angefochtenen Bescheide, soweit die Antragsgegnerin die HÃ¶he der vom Antragsteller zu zahlenden BeitrÃ¤ge ausgehend von der Annahme seiner freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV berechnet hat.

aa) Als beitragspflichtige Einnahmen gilt bei freiwillig Versicherten gemÃ¤Ã□ Â§ 240 Abs. 4 SatzÂ 1 SGB V fÃ¼r den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen BezugsgrÃ¶Ã□e. Auf dieser Grundlage hat die Antragsgegnerin die vom Antragsteller zu zahlenden BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit ab dem 1. September 2023 berechnet, was zu BeitrÃ¤gen von 166,69 Euro monatlich bzw. â□□ ab dem 1. Januar 2022 â□□ 172,01 Euro gefÃ¼hrt hat. DemgegenÃ¼ber gilt nach Â§ 236 Abs. 1 Satz 1 SGB V fÃ¼r die nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V in der KVdS Versicherungspflichtigen als beitragspflichtige Einnahmen ein DreiÃ□igstel des Betrages, der als monatlicher Bedarf nach Â§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetzes fÃ¼r Studierende festgesetzt ist, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Dies zugrunde gelegt, hÃ¤tten sich BeitrÃ¤ge von 85,87 Euro fÃ¼r die GKV fÃ¼r die Zeit ab dem 1.Â September 2022 bzw. â□□ ausweislich der Ã□bersicht im Bescheid vom 9. Dezember 2022 â□□ 92,73Â Euro (82,99 Euro KV, 9,74 Euro Zusatzbeitrag) vom 1. Oktober 2022 bis zum 30.Â November 2022 und entsprechend niedrigere BeitrÃ¤ge in der Folgezeit ergeben.

bb) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin sprechen Ã¼berwiegende Gesichtspunkte dafÃ¼r, dass der Antragsteller auch Ã¼ber den 31. August 2022 hinaus gemÃ¤Ã□ Â§ 5 Abs. 1 Nr.Â 9 SGB V (i.d.F. von Art. 1 Nr. 1 MDK-Reformgesetz vom 14. Dezember 2019, BGBl. I, 2789) in der KVdS versichert war. Nach dieser Bestimmung sind versicherungspflichtig â□□Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, unabhÃ¤ngig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Inland haben, [â□¦] lÃ¤ngstens bis zur Vollendung des dreiÃ□igsten Lebensjahres; Studenten nach Vollendung des dreiÃ□igsten Lebensjahres sind nur versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung oder familiÃ¤re sowie persÃ¶nliche GrÃ¼nde, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer AusbildungsstÃ¤tte des Zweiten Bildungswegs, die Ã□berschreitung der Altersgrenze rechtfertigenâ□□. Zwar hat der Antragsteller am 8. Mai 2022 das 30. Lebensjahr vollendet. Es ist aber mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er die Voraussetzungen des Â§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Halbsatz 2 SGB V fÃ¼r eine Versicherungspflicht nach Ã□berschreiten der Altersgrenze erfÃ¼llt.

(1) In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist geklÃ¤rt, dass ein Ã□berschreiten der Altersgrenze des Â§Â 5 Abs. 1 Nr. 9 Halbsatz 1 SGB V nur durch

solche HinderungsgrÃ¼nde i.S. von Â§Â 5 Abs. 1 Nr. 9 Halbsatz 2 SGB V gerechtfertigt sein kann, die vor Erreichen dieser Grenze vorgelegen haben. Dabei kommen als HinderungsgrÃ¼nde nur Sachverhalte in Betracht, die sich in der Zeit zwischen dem regelmÃ¤Ãigen Erwerb einer Studienzugangsberechtigung durch den Betroffenen im Alter von etwa 17 bis 19 Jahren einerseits und der Vollendung des 30. Lebensjahres andererseits ereignen (vgl. BSG, Urteil vom 15. Oktober 2014 â B 12 KR 17/12 R â BSGE 117, 117, juris-Rn. 14, 18, BSG, Beschluss vom 30. Juli 2019Â â B 12 KR 35/19 B, juris-Rn. 5).

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Vorschrift und mehreren anderen Regelungen, die im Zuge des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I 2477) geschaffen wurden, die GKV wieder auf ihren Kern als einer Versicherung der abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten zurÃ¼ckfÃ¼hren. Damit ist grundsÃ¤tzlich nicht zu vereinbaren, dass dieser Personenkreis mit Risiken solcher Personen â wie der Studierenden â belastet wird, die typischerweise nicht zum Kernbereich der Versicherten gehÃ¶ren. Der Gesetzgeber hat daher die KVdS auf einen Altersabschnitt begrenzt, in dem der Gesundheitszustand im Allgemeinen gut ist und beitragsfrei versicherte FamilienangehÃ¶rige (Â§Â 10 SGB V) oft noch nicht vorhanden sind. Dieses gesetzgeberische Ziel kann nur bei einer engen Auslegung der Ausnahmevorschrift des Â§Â 5 Abs. 1 Nr. 9 Halbsatz 2 SGB V erreicht werden (BSG, Urteil vom 30.Â Januar 1997Â â 12 RK 39/96Â â SozR 3-2500 Â§Â 5 Nr. 32, juris-Rn. 15).

Die sich aus der Zielsetzung des Â§Â 5 Abs. 1 Nr.Â 9 Halbsatz 2 SGB V ergebende grundsÃ¤tzliche BeschrÃ¤nkung des Versicherungsrisikos auf Personen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres lÃ¤sst nur Ausnahmen von solcher Art und solchem Gewicht zu, die die Versicherungspflicht nach Ãberschreitung der Altersgrenze rechtfertigen. Zu den Ausnahmen ist in der GesetzesbegrÃ¼ndung Folgendes ausgefÃ¼hrt worden (BT-Drucks. 11/2237, S. 159 zu Â§Â 5): *â*Die Versicherungspflicht der Studenten (Absatz 1 Nr. 9) wird, um MiÃbraÌuche zu vermeiden, auf [â¦] ein HoÌchstalter begrenzt. Damit soll auch der Tendenz, das Hochschulstudium zu verlaÌngern, entgegengewirkt werden. Die Ausnahmeregelung in Halbsatz 2 ist eng auszulegen. PersoÌnliche oder familiaÌre GruÌnde sind z.B. Erkrankung, Behinderung, Schwangerschaft, Nichtzulassung zur gewaÌhlten Ausbildung im Auswahlverfahren, [â¦]â*.

Wer die Zugangsvoraussetzungen fÃ¼r ein Studium im Zweiten Bildungsweg erst noch erwerben muss, ist zwar am Studium gehindert. Darin liegt aber allein noch kein Hinderungsgrund i.S. von Â§ 5 Abs. 1 Nr. 9 HS 2 SGB V. Vielmehr besteht bei diesem Personenkreis nach Ãberschreiten der Altersgrenze Versicherungspflicht in der KVdS nur dann, wenn in der Zeit zwischen etwa der Vollendung des 20. Lebensjahres und dem Beginn des Zweiten Bildungswegs sowie zwischen dem Abitur im Zweiten Bildungsweg und dem Studienbeginn im Wesentlichen durchgehend HinderungsgrÃ¼nde vorgelegen haben. (BSG, Urteil vom 30.Â Juni 1993Â â 12 RK 6/93 â SozR 3-2500 Â§Â 5 Nr. 13, juris-Rn. 16).

(2) Auch ausgehend von der danach gebotenen engen Auslegung des Â§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Halbsatz 2 SGB V lassen sich in ausreichendem Umfang Hinderungszeiten

feststellen, die den Antragsteller â□□ ursÃ¤chlich â□□ davon abgehalten haben, das Studium vor Vollendung seines 30. Lebensjahres aufzunehmen .

Â (a) ZunÃ¤chst steht zwischen den Beteiligten auÃ□er Streit, dass der Besuch des Studienkollegs vom 29. August 2018 bis zum 20. Dezember 2021 (3 Jahre und 4 Monate) ein derartiger Hinderungsgrund ist, weil der Antragsteller erst durch die dort erworbene allgemeine Hochschulreife die Zugangsberechtigung zum Studium an der Hochschule V.-D. erlangt hat. Der in Venezuela erworbene Schulabschluss entspricht nÃ¤mlich, wie die Bezirksregierung Ã□. mit Bescheid vom 28. MÃ¤rz 2018 bestandskrÃ¤ftig festgestellt hat, â□□nurâ□□ einen dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gleichwertigen Bildungsstand. Diese Entscheidung ist im Sinne der Tatbestandswirkung auch fÃ¼r die Antragsgegnerin und die zur Beurteilung der Voraussetzungen des Â§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Halbsatz 2 SGB V berufenen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit verbindlich. Die anschlieÃ□ende Zeit vom 20. Dezember 2021 bis zur frÃ¼hestmÃ¶glichen Aufnahme des Studiums zum Sommersemester 2022 am 1.Â MÃ¤rz 2022 ist ein unvermeidlicher Ã□bergangstatbestand.

(b) Erstmals im Beschwerdeverfahren hat der Antragsteller aber darÃ¼ber hinaus auch noch fÃ¼r die Zeit vom 1.Â September 2016 bis zum 31. August 2018 einen weiteren Hinderungstatbestand in Gestalt des Besuchs des Studiengangs CPC an der TH Ã□. mit dem Ziel der FeststellungsprÃ¼fung glaubhaft gemacht (vgl. zu diesem PrÃ¼fungsmaÃ□stab Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG analog i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung).

(aa) Aus den vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen geht hervor, dass der Studiengang dem Ziel der FeststellungsprÃ¼fung diente. MaÃ□gebend fÃ¼r seine Beurteilung ist nach summarischer PrÃ¼fung daher die â□□Rahmenordnung fÃ¼r den Hochschulzugang mit auslÃ¤ndischen Bildungsnachweisen, fÃ¼r die Ausbildung an den Studienkollegs und fÃ¼r die FeststellungsprÃ¼fungâ□□ gemÃ¤Ã□ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994 in der Fassung vom 21. September 2006 (Quelle: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_04_15-RO-HS-Zugang-ausl-Bildungsnachweis.pdf).

Nach Ziff. 4.1 (â□□Zweck der PrÃ¼fungâ□□) des die FeststellungsprÃ¼fung betreffenden AbschnittsÂ 4 der Rahmenordnung weisen Studienbewerber mit auslÃ¤ndischen Bildungsnachweisen in der FeststellungsprÃ¼fung nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen fÃ¼r ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfÃ¼llen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind. Die PrÃ¼fung wird nach Ziff. 4.12 von den LÃ¤ndern in der Bundesrepublik Deutschland gegenseitig anerkannt.

AusdrÃ¼cklich zÃ¤hlt in diesem Zusammenhang Ziff. 1.1.6.2 der GrundsÃ¤tzlichen Hinweise â□□Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten, Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt sowie Auszubildenden des Zweiten Bildungswegsâ□□ des GKV-Spitzenverbandes vom 20. MÃ¤rz 2020 den â□□Besuch eines Studienkollegs mit anschlieÃ□ender FeststellungsprÃ¼fungâ□□ zu den â□□TatbestÃ¤nden, die zur VerlÃ¤ngerung der Versicherungspflicht der Studenten

fÃ¼hren und in der Art der Ausbildung begrÃ¼ndet sindâ□□.

(bb) Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei dem Studiengang CPC der TH Ã□. um eine AusbildungsstÃ¤tte des Zweiten Bildungswegs handelt. Denn der Katalog in Betracht kommender HinderungsgrÃ¼nde im Sinne des Â§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Halbsatz 2 SGB V ist, wie sich bereits aus der Verwendung des Begriffs â□□insbesondereâ□□ ergibt, nicht auf den Besuch derartiger AusbildungsstÃ¤tten beschrÃ¤nkt. Vielmehr muss als gleichwertig die Teilnahme an solchen BildungsmaÃ□nahmen angesehen werden, die â□□ wie der Studiengang CPC â□□ dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung dienen. Das gilt namentlich dann, wenn die FeststellungsprÃ¼fung â□□ wie in Nordrhein-Westfalen seit dem Wintersemester 2010/2011 â□□ nur noch extern abgelegt werden kann (vgl. hierzu https://www.bezreg-Ã□..nrw.de/themen/schule-und-bildung/pruefungen/externe-feststellungspruefung).

(cc) Dem steht nicht entgegen, dass der Antragsteller die FeststellungsprÃ¼fung endgÃ¼ltig nicht bestanden hat. Denn dies Ã¤ndert nichts daran, dass er zum einen wÃ¤hrend des Besuchs des Studiengangs CPC an der Aufnahme des Fachhochschulstudiums gehindert war und zum anderen der Besuch des Studiengangs dazu diente, dieses Hindernis zu beseitigen. Insofern ist die hiesige Situation derjenigen einer Nichtzulassung zum Studium vergleichbar, die jedenfalls grundsÃ¤tzlich in der Rechtsprechung als Hinderungsgrund anerkannt ist (vgl. BSG, Urteil vom 30. September 1992 â□□ 12 RK 50/91 â□□ SozR 3-2500 Â§Â 5 Nr. 6, juris-Rn. 16 unter Hinweis auf die unter II. 4. b) bb) zitierte GesetzesbegrÃ¼ndung).

(c) Ist der Antragsteller somit zumindest wertungsmÃ¤Ã□ig dem Personenkreis der Absolventen des Zweiten Bildungswegs zuzurechnen, so â□□rechtfertigtâ□□ der Besuch der genannten BildungsgÃ¤nge mit dem Ziel des Erwerbs der Hochschulzugangsvoraussetzungen auch die Ã□berschreitung der Altersgrenze des 30. Lebensjahres.

(aa) Im Rahmen der durch das Tatbestandsmerkmal der â□□Rechtfertigungâ□□ veranlassten KausalitÃ¤tsprÃ¼fung zwischen Hinderungsgrund und Ã□berschreiten der Altersgrenze kÃ¶nnen die besonderen VerhÃ¤ltnisse der Studierenden berÃ¼cksichtigt werden, die das Studium erst nach dem Zweiten Bildungsweg aufgenommen haben. Das BSG akzeptiert insoweit eine Ã□bergangsphase der Orientierung im Laufe einiger Jahre, die zur Entscheidung fÃ¼r den Zweiten Bildungsweg und ein anschlieÃ□endes Studium fÃ¼hrt. Als unschÃ¤dlich fÃ¼r die KausalitÃ¤t ist es danach beispielsweise anzusehen, wenn Studierende den Zweiten Bildungsweg im Alter von 23 Jahren begonnen haben (vgl. BSG, Urteil vom 30. September 1992 â□□ 12 RK 3/91 â□□ SozR 3-2500 Â§ 5 Nr. 8, juris-Rn. 17).

(bb) Nach MaÃ□gabe dieser GrundsÃ¤tze ist der erforderliche Ursachenzusammenhang im Fall des Antragstellers nach summarischer PrÃ¼fung noch zu bejahen. Er ist im Sommer 2015 im Alter von 23Â Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. UnabhÃ¤ngig von der Frage, ob er zuvor durch politische Ereignisse in seinem Heimatland Venezuela an der Fortsetzung des dort begonnenen Studiums gehindert worden ist, ist der Zeitraum zwischen dem

Erwerb des venezolanischen Bildungsabschlusses bis zur Einreise nach Deutschland wertungsmÃ¤Ãig nicht anders zu betrachten als die Phase der beruflichen Orientierung bei Versicherten, die zunÃ¤chst nach dem Besuch der Haupt- oder Realschule eine Berufsausbildung durchlaufen und mÃ¶glicherweise im Anschluss noch fÃ¼r einen vorÃ¼bergehenden Zeitraum Berufserfahrung gesammelt haben. Zwar hat der Antragsteller sodann erst ab dem 1. September am Studiengang CPC teilgenommen. Der damit nicht belegte Zeitraum von lediglich etwas mehr als einem Jahr ist indessen zum einen von zeitlich untergeordneter Bedeutung. Zum anderen kann â jedenfalls im Rahmen des Verfahrens auf einstweiligen Rechtsschutz â in Ermangelung anderweitiger Anhaltspunkte unbedenklich angenommen werden, dass die sofort nach Einreise begonnene Sprachausbildung mit dem Ziel des zertifizierten Erwerbs deutscher Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau (B2) zumindest mit darauf ausgerichtet war, die Erfolgschancen fÃ¼r den anschlieÃenden erfolgreichen Besuch eines zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung fÃ¼hrenden Bildungsganges zu erhÃ¶hen.

cc) Aufgrund dessen ordnet der Senat die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe des Antragstellers gegen den Bescheid vom 9. Dezember 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2023 sowie den Bescheid vom 21. Dezember 2022 an, soweit die Antragsgegnerin vom Antragsteller die Zahlung hÃ¶herer BeitrÃ¤ge zur GKV verlangt, als sie in der KVdS anfielen.

Der Antrag wird damit hinsichtlich der BeitragshÃ¶he nur insoweit abgelehnt, als der Antragsteller seinem erstinstanzlichen, zweitinstanzlich nicht angepassten Antrag zufolge keine hÃ¶heren BeitrÃ¤ge zur KVdS sowie zur Pflegeversicherung als 111,44 Euro pro Monat zahlen mÃ¶chte. Wie unter II. 4. b) aa) dargestellt, sind jedoch zwischenzeitlich auch die BeitrÃ¤ge zur KVdS gestiegen.

Die vom Antragsteller glaubhaft gemachten HinderungsgrÃ¼nde umfassen den Zeitraum vom 1. September 2016 bis zur Studienaufnahme. Der Senat hÃ¤lt es im Rahmen seines Ermessens daher vorlÃ¤ufig nicht fÃ¼r angemessen, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zeitlich zu befristen.

**III.**

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der Â§Â§ 183, 193 SGG. Da der Antragsteller mit seinem Hauptanliegen, vorlÃ¤ufig niedrigere BeitrÃ¤ge zur GKV zu zahlen, in nahezu vollem Umfang Erfolg hatte, erscheint eine Kostenquotelung nicht angemessen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 14.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024